

Implantat-Leistungen in fremder Praxis auf Honorar-Basis – ein gefährlicher Trend

Zahnärzte und „Flying Doctors“ gehen nicht unerhebliche berufsrechtliche und haftungsrechtliche Risiken ein (Teil 1)

In Kliniken ist es Alltag: Ärzte verschiedener Fachbereiche behandeln einen Patienten – jeder auf seinem Spezialgebiet. Doch ist es möglich, in der eigenen Zahnarztpraxis durch einen anderen spezialisierten Zahnarzt bestimmte Leistungen anbieten zu lassen? Gerade im Bereich der Implantologie kennt man das durchaus. Ein Praxisinhaber, der selbst nicht implantieren möchte, zieht einen spezialisierten Kollegen hinzu. Dieser kommt dann in die Praxis des Kollegen und behandelt dessen Patienten.

Diese Vorgehensweise hat nachvollziehbare Vorteile. Die Patienten müssen sich nicht in eine fremde Umgebung begeben, sind in der Behandlung dadurch möglicherweise weniger nervös und werden auch nicht abgesperrt gemacht. Zugleich können Synergien bei den tätigen Zahnärzten erzeugt werden. Seltene Spezialbehandlungen können in allgemein tätigen Praxen angeboten werden, eine einfachere Absprache mit dem vor- und nachbehandelnden Zahnarzt wird ermöglicht und der hinzugezogene spezialisierte Kollege kann seine Bekanntheit steigern.

Doch ist dieses Modell rechtlich überhaupt zulässig? Was sind die Voraussetzungen und Grenzen? Und welche Probleme bereitet dieses Modell im Hinblick auf Haftung und Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen?

Tatsächlich wirft dieses übliche Modell eine Vielzahl von Problemen auf: Implantiert nämlich ein Zahnarzt als „freier Mitarbeiter“ in einer anderen Zahnarztpraxis, ohne auf dem Praxisschild benannt zu sein, so verstößt er möglicherweise bereits gegen seine Berufsordnung. Hinzu kommen haftungsrechtliche Probleme und im Zweifel drohen sogar strafrechtliche Konsequenzen. Dieser Beitrag betrachtet in erster Linie die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, die zu beachten sind und deutet bereits die strafrechtlichen Konsequenzen an. In einem späteren Beitrag werden dann die

haftungsrechtlichen Konsequenzen und die strafrechtlichen Herausforderungen, die mit bestimmten Kooperationsmodellen verbunden sind, ausführlich besprochen.

Verstoß gegen die Berufsordnung

In Paragraph 9 Absatz 1 der Musterberufsordnung-Zahnärzte (MBO) heißt es: „Die Berufsausübung [...] ist an einen festen Praxissitz gebunden“. Diese Regelung findet sich nahezu wortgleich in fast allen Landesberufsordnungen.

Die Zahnärztekammer Hamburg beispielsweise interpretiert diese Regelung sehr eindeutig. In ihren aus dem Jahre 2006 stammenden Erläuterungen zu Paragraph 9 Absatz 1 der Berufsordnung führt die Zahnärztekammer Hamburg aus, dass für die selbstständige Berufsausübung stets ein Praxissitz bestehen muss. Wörtlich heißt es dort: „Damit wird ausdrücklich weiterhin die zahnärztliche Tätigkeit im Umherziehen untersagt.“ Inhaltlich entspricht der Begriff des Umherziehens dem des Reisegewerbes im Sinne des Paragraphen 55 I Gewerbeordnung, wonach ein Reisegewerbe unter anderem betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht.

In den Erläuterungen der Zahnärztekammer Hamburg zu Paragraph 9 Absatz 1 ist weiter zu lesen, dass hiervon insbesondere der Fall erfasst ist, dass ein „Zahnarzt in eigener Praxis“ tätig ist bei gleichzeitiger „Tätigkeit in fremder Praxis“. Die Zahnärztekammer Hamburg geht also davon aus, dass wenn ein Zahnarzt niedergelassen ist und er zusätzlich in der Praxis eines anderen Zahnarztes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird, dies eine unzulässige Tätigkeit im Umherziehen darstellt.

Allerdings lässt die Berufsordnung Aus-

nahmen von diesem Verbot zu. In Paragraph 9 Absatz 2 MBO ist geregelt, dass die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz zulässig ist, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass der Zahnarzt nun in fremden Praxen tätig werden darf. Vielmehr regelt Paragraph 9 Absatz 2 MBO die grundsätzliche Zulässigkeit von Zweigpraxen. Diese sind im privat Zahnärztlichen Bereich der Kammer anzuzeigen (Paragraph 3 Absatz 2 MBO) und um vertrags Zahnärztlichen Bereich sogar genehmigungspflichtig (Paragraph 6 Absatz 6 Satz 2 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte – BMV-Z). Das Implantieren in fremder Praxis ist von dieser Ausnahmeregelung gerade nicht erfasst.

Zweigpraxis

Zwar wäre es grundsätzlich denkbar, dass der Implantologe sich in den Räumlichkeiten des Kollegen eine Zweigpraxis einrichtet. Doch werden zum einen Zweigpraxen in vielen Regionen gar nicht genehmigt. Zum anderen wäre darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit an einem weiteren Ort die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten am eigenen Praxisstandort nicht gefährdet wird. Wann genau dies der Fall ist, lässt sich der Berufsordnung selbst nicht entnehmen. Es kann aber zur Auslegung auf die Regelungen und Rechtsprechung zur vertrags Zahnärztlichen Versorgung zurückgegriffen werden, die ebenfalls eine ordnungsgemäße Versorgung am Vertrags Zahnarztsitz erfordern. Hieraus ergeben sich zeitliche und räumliche Grenzen.

- **Zeitliche Grenzen:** Nach Paragraph 6 Absatz 6 Satz 7 BMV-Z und Paragraph 8a Absatz 1 Satz 7 Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte (EKV-Z) wird die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertrags Zahnarztsitzes dann nicht beeinträchtigt, wenn die Dauer der Tätigkeit des Vertrags Zahnarztes an

den anderen Orten ein Drittel der Dauer der Tätigkeit am Vertragszahnarztsitz nicht übersteigt. Wenn die Tätigkeit innerhalb der regulären Praxissprechzeiten oder am Rande dieser erfolgt, müssen außerdem die Fahrzeiten mit eingerechnet werden (Sozialgericht – SG Marburg, Urteil vom 5. November 2008, Az.: S 12 KA 519/08).

- **Räumliche Grenzen:** Weiterhin erfordert die ausreichende Versorgung auch eine angemessene kurze Entfernung zwischen dem Ort der Nebenbeschäftigung und der eigenen Praxis. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass diese Anforderung gewahrt ist, wenn hierfür eine Fahrzeit von bis zu 30 Minuten benötigt wird (Sozialgericht – SG Marburg, Urteil vom 5. November 2008, Az.: S 12 KA 519/08).

- **Zusätzliche Grenzen in einigen Bundesländern:** Einige Bundesländer haben die Regelung der Musterberufsordnung zudem dadurch weiter eingeschränkt, dass sie die Anzahl der Praxen, in denen der Zahnarzt neben seiner eigenen Praxis tätig sein darf, auf zwei beschränkt haben (Bayern, Bremen, Nordrhein, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein). Da Implantologen aber häufig in einer Vielzahl von Praxen tätig sind, wird deutlich, dass die Annahme einer Zweigpraxis in den meisten Fällen nicht geeignet ist, das Implantieren in fremder Praxis rechtlich zulässig zu gestalten.

Zwischenfazit

Es ist also festzustellen, dass die ambulante Ausübung der Zahnheilkunde grundsätzlich an einen bestehenden Praxissitz gebunden ist. Einschränkungen ergeben sich dadurch, dass die Tätigkeit in weiteren Praxen zwar grundsätzlich denkbar ist. Insbesondere Vertragszahnärzte haben allerdings zu beachten, dass sie nach Paragraph 24 Absatz 2 Zahnärzte-Zulassungsverordnung ihre Sprechstunde am Vertragszahnarztsitz halten müssen. Vertragszahnärztliche Tätigkeiten außerhalb des Zahnarztsitzes an weiteren

Orten sind nur unter den Voraussetzungen von Paragraph 24 Absatz 3 Zahnärzte-Zulassungsverordnung zulässig und bedürfen der Genehmigung der KZV.

Ein Implantologe, der ohne feste Kooperation in fremden Praxen an einer unbestimmten Vielzahl potenzieller Einsatzorte behandelt, wird diesen berufs- und vertragszahnrechtlichen Vorgaben kaum gerecht werden können. Denkbar wäre beispielsweise die Gründung einer sogenannten Teilberufsausübungsgemeinschaft, was jedoch im Einzelfall zu prüfen ist.

Persönliche Leistungserbringungspflicht

Hinzu kommt Folgendes: Gemäß Paragraph 2 Absatz 1 MBO ist die Behandlung des Patienten persönlich und eigenverantwortlich vom Praxisinhaber zu erbringen. Ausnahmen werden durch die Berufsordnung definiert, wobei sich diese Ausnahmen nur auf angestellte Zahnärzte, Assistenzzahnärzte und Vertretungen beziehen. Eine freie Mitarbeit ist gar nicht vorgesehen und daher auch nicht zulässig. Der Praxisinhaber verletzt folglich das Gebot zur persönlichen Leistungserbringung, wenn der fremde Implantologe als „freier Mitarbeiter“ in seiner Zahnarztpraxis operiert.

Will der Praxisinhaber dieses Problem umgehen, muss der Implantologe also auch in fremder Praxis im eigenen Namen behandeln und abrechnen. Rechnet hingegen die Praxis die implantologische Leistung ab, machen sich sowohl der Praxisinhaber als auch der Implantologe strafbar. Denn aufgrund des Verstoßes gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung stellt die Abrechnung durch die Praxis einen Abrechnungsbetrug dar, an dem der Implantologe als Mittäter mitwirkt.

Patientenzuweisung gegen Entgelt

In der Praxis ist es durchaus auch üblich, dass der Implantologe der „zuweisenden“ Praxis ein Entgelt für das Zuführen

von Patienten zahlt. Natürlich werden solche Zahlungen anders deklariert. Jedem objektiven Betrachter wird jedoch klar sein, wofür es tatsächlich geht.

Solche Entgeltzahlungen dürfen weder der Implantologe anbieten noch der Inhaber der Praxis, in der der Implantologe die Leistung erbracht hat, annehmen. Denn durch die Beteiligung am chirurgischen Honorar verstößt der Zahnarzt gegen Paragraph 2 Absatz 8 MBO. Demnach ist es dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten ein Entgelt zu fordern oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

Um den Paragraph 2 Absatz 8 MBO zu umgehen, werden solche Zahlungen häufig auch als Entgelt für die Überlassung der Praxisinfrastruktur deklariert. Und ebenso häufig wird dabei dann übersehen, dass ein solches Nutzungsentgelt umsatzsteuerpflichtig ist.

Probleme bei der Abrechnung

Auch bei der Abrechnung müssen weitere Probleme bewältigt werden, die aus dieser Konstellation folgen. Die ordnungsgemäße Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen kann zu einem großen Problem werden. Gemäß Paragraph 4 Absatz 2 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) kann der Zahnarzt nur für selbstständige zahnärztliche Leistungen Gebühren berechnen, wenn er diese selbst – also in eigener Person – erbracht hat oder wenn diese unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Im vertragszahnärztlichen Bereich gilt der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung ohnehin.

Der Praxisinhaber erbringt hier jedoch in der Regel keine eigenen Leistungen, sondern lässt diese durch einen anderen, spezialisierten Zahnarzt erbringen. Dieser erbringt die Leistung aber regelmäßig nicht unter Aufsicht und erst recht nicht nach der Weisung des Praxisinhabers. Vielmehr wird der hinzugezogene Spe-

zialist in aller Regel freie Hand bei der Wahl und Durchführung der Behandlung haben und dies auch nutzen. Daher kann der Praxisinhaber die Leistungen regelmäßig nicht abrechnen, weil es eben nicht seine Leistungen sind.

Eigene Abrechnung durch den ausführenden Kollegen

Der hinzugezogene Kollege erbringt vielmehr selbst eine Leistung und ist folglich gemäß Paragraf 4 Absatz 2 GOZ auch zur Abrechnung berechtigt. Hierauf muss der Patient durch den Praxisinhaber gemäß Paragraf 4 Absatz 5 GOZ hingewiesen werden.

Abrechnungsbetrug

Was aber passiert, wenn gleichwohl der Praxisinhaber die erbrachte Leistung als eigene abrechnet? Da Paragraf 4 Absatz 2 Satz 1 der GOZ die Abrechnung von Gebühren nur für selbst erbrachte Leistungen gestattet, bringt der Zahnarzt mit der Abrechnung einer Leistung zum Ausdruck, dass diese Voraussetzung gegeben ist, er also die Leistung selbst erbracht hat.

Damit täuscht er den Patienten als Rechnungsempfänger über die Abrechenbarkeit der Leistung und macht einen Anspruch geltend, der tatsächlich nicht besteht. Zahlt der Patient auf diese Rechnung hin, erleidet er somit einen Vermögensschaden und zwar nach Ansicht der Gerichte auch dann, wenn der hinzuge-

zogene Kollege selbst auf eine Abrechnung verzichtet, da sein Vermögen sich um den Rechnungsbetrag schmälert, ohne dass eine objektiv bestehende Forderung in entsprechender Höhe getilgt wird (Bundesgerichtshof – BGH, Beschluss vom 25. Januar 2012, Az.: 1 StR 45/11). Dies ist ein Abrechnungsbetrug.

Es ist also von erheblicher Bedeutung, wer abrechnet. Rechnet der Implantologe ab, liegt möglicherweise aus den oben beschriebenen Gründen ein berufsrechtliches Vergehen durch das Behandeln im Umherziehen vor. Rechnet jedoch der Praxisinhaber ab, wird aus einem fast gleichen Sachverhalt ein strafrechtlich relevantes Verhalten. In ähnlichen Fällen hat sich im vergangenen Jahr insbesondere die Staatsanwaltschaft Frankfurt hervor getan, die ein entsprechendes Abrechnungsverhalten in einer Vielzahl von Praxen zum Anlass genommen hat, Hausdurchsuchungen durchzuführen und Ermittlungsverfahren gegen die Behandler einzuleiten.

Bekanntmachen der Drittleistungen

Ein Sonderproblem in diesem Zusammenhang dürfte die Information über das Leistungsangebot des hinzugezogenen Kollegen gegenüber den Patienten sein, beispielsweise auf der Praxishomepage. Weder im Internet noch in anderen Unterlagen darf der Eindruck erweckt

werden, dass diese Leistungen vom Praxisinhaber selbst erbracht werden. Auch darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Implantologe gehöre zum Praxisteam. Dies wären nicht zutreffende Angaben, so dass es sich um eine wettbewerbs- und berufsrechtlich verbotene Irreführung handelt.

Zudem kann durch analoge oder digitale Informationsmaterialien der Anschein einer gemeinsamen Tätigkeit erzeugt werden, was wie eben ausgeführt, haftungsrechtlich problematisch ist.

Zusammenfassung

Grundsätzlich ist eine Tätigkeit in einer fremden Praxis unter bestimmten, aber sehr engen Voraussetzungen möglich. Stets sollten sich der Implantologe, der in fremder Praxis implantieren möchte, und der Praxisinhaber, der einen fremden Implantologen in seiner Praxis Leistungen erbringen lassen möchte, vorab rechtlich beraten lassen, ob und wie sie dieses Vorhaben in ihrem konkreten Fall umsetzen können. Anderenfalls sind erhebliche rechtliche Fehler und damit im Zweifel auch entsprechende Konsequenzen zu befürchten.

Unbeachtet geblieben in diesem ersten Beitrag sind die haftungsrechtlichen Probleme, die in einer solchen Konstellation entstehen können. Diese werden in einem Folgeartikel besprochen.

Deutlich wird in jedem Fall bei genauer Betrachtung, dass das Behandeln in fremder Praxis leider allzu häufig unter Missachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Berufsrechtliche und sogar strafrechtliche Konsequenzen können die Folge sein. Vielen Zahnärzten ist dies nicht bewusst. Hier gilt aber der Rechtsgrundsatz ignorantia legis non excusat. Daher sollte jede zahnärztliche Zusammenarbeit rechtlich gut vorbereitet sein. Wer das nicht möchte, dem wünschen wir einen minder schweren Fall.

RA Katri Helena Lyck,
RA Jens Pätzold, Bad Homburg



Rechtsanwältin Katri Helena Lyck ist als Fachanwältin für Medizinrecht und zertifizierte Mediatorin in der Kanzlei Lyck & Pätzold Medizinanwälte in Bad Homburg spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten und Zahnarztpraxen. Seit mehr als zwölf Jahren betreut sie bundesweit Zahnarztpraxen rechtlich als auch bei der strategischen Optimierung des Unternehmens. Dabei lenkt sie ihren Blick auch auf die rechtlichen Vorgaben hin-

sichtlich des ärztlichen und zahnärztlichen Marketings, insbesondere dem Außenauftritt zum Beispiel in Social Media. Sie ist als Referentin und Autorin tätig und will Zahnärztinnen und Zahnärzte ermutigen, sich hier rechtlich sicher aufzustellen und ihre Praxen im Health-Care-Bereich erfolgreich zu positionieren.

Rechtsanwalt Jens Pätzold ist als Fachanwalt für Medizinrecht in der Kanzlei Lyck & Pätzold Medizinanwälte in Bad Homburg spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten und Zahnarztpraxen. Sein Beratungsschwerpunkt sind das ärztliche Werbe- und Berufsrecht sowie das Gesellschaftsrecht. Seit mehr als zwölf Jahren betreut er bundesweit sehr erfolgreich Zahnarztpraxen bei der strategischen Optimierung des Unternehmens und in rechtlichen Fragen. Pätzold ist Mitglied im Verein für Management und Vertragsgestaltung in der Gesundheitswirtschaft e.V., in der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein, Justiziar des zahnärztlichen Qualitätsnetzwerks denthoch5 und Aufsichts-



ratsmitglied eines mittelständischen Dentallabors. Er ist auch als Referent und Autor zu Themen rund um das Gesundheitswesen aktiv.

Fortsetzung im Heft „Der Bezirksverband“ 3/2015

Nachdruck aus www.dzw.de vom 26.09.2014 mit freundlicher Genehmigung der Autoren

Groupon GmbH rechtskräftig zum Unterlassen der Werbung für zahnärztliche Leistungen verurteilt

Zahnärztekammer Nordrhein begrüßt Entscheidung des Bundesgerichtshofes

Die Zahnärztekammer Nordrhein informiert ihre Mitglieder über eine weitere erfolgreiche – und bundesweit relevante – juristische Intervention gegen die Groupon GmbH wegen Werbung für zahnärztliche Leistungen auf ihrer Internet-Plattform:

Die **Zahnärztekammer Nordrhein** hat nun auch in dritter Instanz erfolgreich Unterlassungsansprüche gegen die Groupon GmbH wegen der Werbung für

zahnärztliche Leistungen geltend gemacht. Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat mit Beschluss vom 17.11.2014, Az. I ZR 183/13, die Beschwerde der **Groupon GmbH** gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des **KG Berlin** vom 09.08.2013, Az. 5 U 88/12, insoweit zurückgewiesen, als die Groupon GmbH erstinstanzlich zur Unterlassung der Werbung für zahnärztliche Leistungen in der beanstandeten Art und Weise verurteilt worden war. Diese Verurteilung ist somit

in Rechtskraft erwachsen. Die Zahnärztekammer Nordrhein begrüßt diese Entscheidung ausdrücklich.

Hinsichtlich der in zweiter Instanz ausgerichteten Unterlassungsverpflichtung wegen der Vereinbarung einer unzulässigen Zuweisung von Patienten gegen Entgelt hat der BGH auf die Nichtzulassungsbeschwerde die Revision jedoch zugelassen, so dass hier das Revisionsverfahren abzuwarten bleibt.